

Datenblatt

zur Anlagenübergabe

STADTWERKE
BAIERSDORF
Kommunalunternehmen



Das Formular kann online ausgefüllt werden. Senden Sie das unterschriebene Dokument per Post oder per E-Mail an info@stadtwerke-baidersdorf.de zurück.

Anlagendaten:

Straße, Haus-Nr. (Anlagenstandort)
Bisheriges Vertragskonto
PLZ, Ort (Anlagenstandort)
Energieträger
EEG-Anlagenschlüssel
Installierte Leistung
Datum der Übergabe

Zählerdaten

anzugeben bei Anlagen mit einer Leistung unter 100 kW

Zählernummer	Zählernummer
Zählerstand	Zählerstand
Ablesedatum	Ablesedatum

Angaben zum bisherigen Betreiber

Vorname, Nachname
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Telefon
E-Mail
verstorben: Sterbeurkunde und Erbschein liegen bei

Angaben zum neuen Betreiber

Vorname, Nachname
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Telefon
E-Mail
Geburtsdatum
Bank
Kontoinhaber
IBAN
BIC

Meldung Ihrer Anlage bei der Bundesnetzagentur
Wurde der Betreiberwechsel für die Anlage bei der BNetzA im Marktstammdatenregister gemeldet?

Bitte denken Sie daran den Betreiberwechsel auch im Marktstammdatenregister anzuzeigen. Nähere Informationen zur Meldung erhalten Sie im Anhang des Formulars auf der [Internetseite der Bundesnetzagentur](#)

EEG-Umlage

Im Rahmen des Betreiberwechsels ist die EEG-Umlagepflicht Ihrer Anlage erneut zu bewerten. Weitere Informationen finden Sie im Anhang des Formulars.

Bestätigung der Übernahme

Die nachfolgend unterzeichnenden Parteien bestätigen hiermit die Richtigkeit der o.g. Angaben und sind mit der Änderung einverstanden. Der neue Betreiber übernimmt ab Anlagenübergabe sämtliche daraus resultierende Rechte und Pflichten.

Bitte beachten Sie, dass ein rückwirkender Betreiberwechsel nicht möglich ist.

Vor- und Nachname des bish. Betreibers	Vor- und Nachname des neuen Betreibers
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

Anlagen:

Mitteilung der Steuernummer/Erklärung zur Umsatzbesteuerung, Information zur EEG-Umlage, Information zur Meldung im Marktstammdatenregister (MaStR)

Datenblatt

zur Mitteilung der Steuernummer/ Erklärung zur Umsatzbesteuerung

STADTWERKE
BAIERSDORF
Kommunalunternehmen



Das Formular kann online ausgefüllt werden. Senden Sie das unterschriebene Dokument per Post oder per E-Mail an info@stadtwerke-baidersdorf.de zurück.

Vor- u. Nachname neuer Anlagenbetreiber

EEG-Anlagenschlüssel

Gemäß den Pflichtangaben im Sinne des § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetzes (UStG) benötigen wir im Zusammenhang mit der Gutschriftserstellung folgende Daten von Ihnen:

Steuernummer

Finanzamt (Ort)

oder

USt-Identifikationsnummer

(Mitteilung durch Bundeszentralamt für Steuern)

Unter Bezugnahme auf 2.5 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteueranwendungserlass sind Sie mit einer unter § 3 EEG bzw. § 5 KWKG fallenden Anlage in der Regel umsatzsteuerlicher Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG. (vgl. hierzu auch BFH Urteil vom 18.12.2008, V R 80/07, DStR 2009 II S. 573)

Bitte teilen Sie uns daher nachfolgend mit, welche umsatzsteuerliche Regelung für Sie zutreffend ist. Die Verfahrensweise hinsichtlich der Auszahlung der Umsatzsteuer ist an Ihre Angabe geknüpft.

Bei Fragestellungen bezüglich der unten genannten Normen des Umsatzsteuergesetzes, und der damit zusammenhängenden Auszahlungsmöglichkeiten, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater oder Ihr zuständiges Finanzamt.

§ 19 UStG kein Ausweis der Umsatzsteuer

Ich bin/Wir sind Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG. Von der Option nach § 19 Abs. 2 UStG wird kein Gebrauch gemacht. Die Auszahlung auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Die Gutschriftserstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.

§ 19 UStG Ausweis der Umsatzsteuer

Ich/Wir unterliege(n) den Bestimmungen der Regelbesteuerung bzw. es wurde zur Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 2 UStG optiert und wünsche(n) daher eine Auszahlung der auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer in Höhe des gültigen Regelsteuersatzes gemäß § 12 Abs. 1 UStG. Die Erstellung der Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG erfolgt mit der Umsatzsteuer (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG).

Körperschaften

Wir sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden) und unterhalten keinen Betrieb gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, § 4 KStG) im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG. Wir unterliegen nicht der Umsatzbesteuerung. Die Auszahlung auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Des Weiteren erfolgt die Gutschriftserstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG ohne Umsatzsteuerausweis.

Reverse-Charge-Verfahren

Ich/Wir bestätige(n) Ihnen, dass ich/wir Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG bin/sind. Mit Wirkung zum 01.09.2013 ist der Anwendungsbereich des umsatzsteuerlichen Reverse-Charge-Verfahrens (Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) auf inländische Stromlieferungen zwischen Wiederverkäufern ausgedehnt worden. Der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger müssen Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG sein. Umsatzsteuerlicher Wiederverkäufer im Sinne des § 3g UStG ist ein Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Stromerwerb in der Strom(weiter)lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch von untergeordneter Bedeutung ist. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Wiederverkäufer im Sinne des § 3g UStG sind. Bitte Formular USt 1TH als Bestätigung der Wiederverkäufereigenschaft beifügen.

Zusatzbestimmung

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, eine Änderung meiner/unserer steuerlichen Verhältnisse (z.B. Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmer) unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen. Auch werde ich/werden wir eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer an den Netzbetreiber zurückbezahlen.

Vor- und Nachname

Ort, Datum

Unterschrift

Informationen zur EEG-Umlage

Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWK- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht

STADTWERKE
BAIERSDORF
Kommunalunternehmen



Die EEG-Umlage ist ein fester Bestandteil des Strompreises. Durch sie wird die Einspeisevergütung für Strom aus Erneuerbaren Energien refinanziert und auf die Stromkunden verteilt. Betreiber von EEG-, KWK- oder konventionellen Anlagen mit Eigenversorgung müssen sich (ggf. anteilig) an der EEG-Umlage beteiligen (§61 EEG 2021).

Im Rahmen des Betreiberwechsels ist die EEG-Umlagepflicht Ihrer Anlage erneut zu bewerten.

Fügen Sie bitte diesem Schreiben den ausgefüllten Fragebogen zur EEG-Umlage bei. Auf unserer Internetseite finden Sie die aktuellen Fragebögen zur EEG-Umlage

- **EEG-Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.08.2014**
[Fragebogen zur EEG-Umlagepflicht von EEG-Neuanlagen](#)
- **KWK- und konventionelle Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.08.2014**
[Fragebogen zur EEG-Umlagepflicht von KWK- und konventionellen Neuanlagen](#)
- **Anlagen mit Inbetriebnahme und Eigenversorgung vor dem Stichtag 01.08.2014**
[Fragebogen zur EEG-Umlagepflicht von Bestandsanlagen](#)

Informationen zur Meldung im Marktstammdatenregister (MaStR)

Ein Betreiberwechsel muss im MaStR angezeigt werden, nachdem eine Erzeugungsanlage von einem neuen Betreiber übernommen wird. Dies kann jedoch erst nachträglich vorgenommen werden. Eine Erzeugungsanlage darf nicht neu im MaStR registriert werden.

Die Datenverantwortung vom bisherigen Anlagenbetreiber muss auf den aktuellen Anlagenbetreiber übertragen werden. An der Registrierung des Betreiberwechsels müssen aktiv sowohl der alte als auch der neue Betreiber mitwirken. Beide verwenden zu diesem Zweck die Funktion „Betreiberwechsel registrieren“ auf der Startseite des MaStR.

Eine ausführliche Beschreibung zur Registrierung eines Betreiberwechsels finden Sie im Handbuch zum Betreiberwechsel unter nachfolgendem Link: www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/files/regHilfen/Handbuch_Betreiberwechsel_ABR.pdf

Das Handbuch zur Registrierung eines Anlagenbetreibers finden Sie hier:
www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/files/regHilfen/Handbuch_Betreiberregistrierung_ABR.pdf

Registrierung des Betreiberwechsels im Überblick

Die Registrierung des Betreiberwechsels umfasst vier Schritte:

1. Zuerst registriert sich der neue Anlagenbetreiber im MaStR. Dabei erhält er eine MaStR-Nummer, die mit den Buchstaben „ABR“ beginnt. ([Handbuch zur Registrierung eines Anlagenbetreibers](#))
2. Der neue Anlagenbetreiber übermittelt diese MaStR-Nummer **außerhalb** des MaStR an den alten Anlagenbetreiber.
3. Der alte Anlagenbetreiber löst im MaStR den Prozess der Registrierung des Betreiberwechsels aus, indem er die MaStR-Nummer des neuen Anlagenbetreibers im entsprechenden Prozess einträgt. Der neue Anlagenbetreiber wird daraufhin mit einer E-Mail aufgefordert, den Prozess fortzusetzen.
4. Abschließend bestätigt der neue Anlagenbetreiber im MaStR in der entsprechenden Funktion die Registrierung des Betreiberwechsels. Danach ist die Verbindung zwischen der Erzeugungsanlage und dem alten Betreiber aufgehoben. Sie ist jetzt mit allen Rechten und Pflichten dem neuen Betreiber zugeordnet.

Danach ist die Verbindung zwischen der Erzeugungsanlage und dem alten Betreiber aufgehoben. Sie ist jetzt mit allen Rechten und Pflichten dem neuen Betreiber zugeordnet.